

**Cheerleading und Cheerdance
Verband Hessen e.V.**
Oeder Weg 37 D- 60318 Frankfurt am Main

**Cheerleading und Cheerdance
Verband Hessen e.V.**

Geschäftsstelle:
Oeder Weg 37
D - 60318 Frankfurt am Main

Kontakt:
Laura Janicke
Referentin des Präsidiums

E-Mail:
laura.janicke@ccvh.de

Internet:
www.ccvh.de

**Anlage 1: Tagesordnung zum ordentlichen Verbandstag des CCVH
am 23.11.2016**

10.10.2016

- 1.) Bericht des Präsidiums**
- 2.) Bericht des Schatzmeisters**
- 3.) Bericht des Kassenprüfers**
- 4.) Aussprache über die Berichte**
- 5.) Entlastung des Präsidiums**
- 6.) Satzungsänderungen**
- 7.) Sonstiges und Anträge**
- 8.) Neuwahlen**

Anträge sind gemäß aktueller Satzung bis 4 Wochen vor dem Landesverbandstag schriftlich in der Geschäftsstelle des CCVH einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

L.Janicke
**Cheerleading und Cheerdance
Verband Hessen e.V.**
Referentin des Präsidiums

Alt	Neu
§ 2 Nr.3 Allgemeines	§ 2 Nr.3 Allgemeines
Sämtliche Organe des CCVH haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. Die Protokolle sind von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.	Sämtliche Organe des CCVH haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. Die Protokolle sind von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
§ 3 Nr.4 Zweck und Gemeinnützigkeit	§ 3 Nr.4 Zweck und Gemeinnützigkeit
Der CCVH bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ``Steuerbegünstigte Zwecke`` der Abgabenordnung.	Der CCVH bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ``Steuerbegünstigte Zwecke`` der Abgabenordnung der öffentlichen Finanzverwaltung.
§ 6 Nr.1 Mitgliedschaft	§ 6 Nr.1 Mitgliedschaft
Mitglied im CCVH können werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVH gehören ordentliche, außerordentliche, Fördernde und Ehrenmitglieder an.	Mitglied im CCVH können werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVH gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
§ 9 Nr.1 c) Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 9 Nr.1 c) Rechte und Pflichten der Mitglieder
sie sind stimmberechtigt, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.	sie sind stimmberechtigt, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVH bestehen.
§ 10 Nr. 5 Organe; Ausschüsse und Beauftragte	§ 10 Nr. 5 Organe; Ausschüsse und Beauftragte
Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abgerufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Bundespräsidiums.	Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abgerufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Bundespräsidiums.

Alt	Neu
§ 11 Nr. 1 Verbandstag	§ 11 Nr.1 Verbandstag
Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVH übertragen sind. Der Beschlussfähigkeit des Verbandstages unterliegt insbesondere:	Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVH übertragen sind. Der Beschlussfähigkeit des Verbandstages unterliegt insbesondere:
<ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern, b) die Wahl des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts, c) die Wahl der Kassenprüfer, d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse, e) die Genehmigung des Haushaltsplans, f) die Änderung und der Beschluss der Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht, g) die Erledigung von Anträgen, h) der Erlass von Amnestien, i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, j) die Auflösung des CCVH. 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern, b) die Wahl des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts, c) die Wahl der Kassenprüfer, d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse, e) die Genehmigung des Haushaltsplans, f) die Änderung und der Beschluss der Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht, g) die Erledigung von Anträgen, h) der Erlass von Amnestien, i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, j) die Auflösung des CCVH.
§ 11 Nr. 5 Verbandstag	§ 11 Nr. 5 Verbandstag
Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen:	Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte vorsehen:
<ul style="list-style-type: none"> a) Bericht des Präsidenten b) Bericht des Schatzmeisters c) Bericht des Kassenprüfers d) Entlastung des Präsidiums e) Neuwahlen f) Anträge g) Sonstiges 	<ul style="list-style-type: none"> a) Bericht des Präsident b) Bericht des Schatzmeister c) Bericht des Kassenprüfer d) Entlastung des Präsidium e) Neuwahlen f) Anträge g) Sonstiges
§ 11 Nr. 7.1 Verbandstag	§ 11 Nr. 7.1 a) Verbandstag
§ 11 Nr. 7.2 Verbandstag	§ 11 Nr. 7.2 b) Verbandstag
§ 11 Nr. 8 c) Verbandstag	§ 11 Nr. 8 c) Verbandstag
Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:	Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:
c) Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben eine beratende Stimme.	c) Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

Alt	Neu
Neu eingefügt	§ 11 Nr. 14 a) Verbandstag
	Vorschläge zu neuen Präsidiumskandidaten, müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Verbandstag beim aktuellen Vorstand schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Wahl beim Verbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert als Vorstandsbeschluss zu erfolgen. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Verbandstag den Mitgliedern zu publizieren.
§ 11 Nr. 14 Verbandstag	§ 11 Nr. 14 b) Verbandstag
§ 11 Nr. 15 Verbandstag	§ 11 Nr. 15 Verbandstag
Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen über die Homepage des CCVH oder via Email zur Verfügung zu stellen ist.	Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen über die Homepage des CCVH oder via Email zur Verfügung zu stellen ist.
§ 12 Nr.2 b) Präsidium	§ 12 Nr. 2 b) Präsidium
b) Vizepräsidenten	b) zwei Vizepräsidenten
§ 12 Nr.11 Präsidium	§ 12 Nr.11 Präsidium
Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.	Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.
§ 12 Präsidium	§ 12 Nr. 13 Präsidium
	Zur Erfüllung der Aufgaben können Beisitzer sowie Referenten des Präsidiums vom Präsidium hauptamtlich oder ehrenamtlich ernannt werden oder aus dem Landesverbandstag vorgeschlagen und via Wahlvorgang mit einfacher anwesender Stimmenmehrheit gewählt werden.

Alt	Neu
§ 17 Nr. 5 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	§ 17 Nr. 5 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften
Die Wahl der Besetzung des Verbandschiedsgerichtes findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.	Die Wahl der Besetzung des Verbandschiedsgerichtes findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.
§ 17 Nr. 6 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	§ 17 Nr. 6 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften
Die Wahl der Kassenprüfer und des stellvertretenden Kassenprüfers findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.	Die Wahl der Kassenprüfer und des stellvertretenden Kassenprüfers findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.